

Thema:

Erfassung von Schultischen

Fragestellung:

Im Rahmen der Erfassung von beweglichem Vermögen kommt nach wie vor die Frage nach der Sachgesamtheit auf.

Im aktuellen Fall werden z.B. Schultische angeschafft:

Einzelpreis 192,00 €, also unter 410,00 €.

Es wurden aber 6 Tische angeschafft, also 1.152,00 €.

Sind die Tische einzeln zu erfassen oder als Sachgesamtheit.

Lösungsansatz:

Die Schultische sind grundsätzlich einzeln zu erfassen, da sie jeweils selbstständig nutzbar sind und daher jeder Tisch ein eigener Vermögensgegenstand ist. Es liegt insofern keine Sachgesamtheit vor. Unbenommen bleibt das Wahlrecht einer Gruppenbewertung.
